

Michael Öchsner

Von: Imhof, Birgit (WWA-KG) <Birgit.Imhof@wwa-kg.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 3. Januar 2020 12:24
An: 'info@r-auktor.de'
Betreff: SN WWA Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan Bohnleite Gem. Machtilshausen [Az. 4-4622-KG-46/2020]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen wurden eingesehen – aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Anmerkungen veranlasst:

Beseitigung Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser stellt nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG Abwasser dar.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer zielgerichteten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Davon abweichend kann Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden (vgl. § 46 Abs. 2 WHG), wenn die Bedingungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFriV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erfüllt sind. Darüber hinaus fällt das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer unter bestimmten Bedingungen unter den Gemeingebrauch und darf ohne Erlaubnis erfolgen (vgl. § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG). Die entsprechenden Bedingungen hierfür sind in den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) aufgeführt.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit vorliegen, liegt in der Verantwortung des Bauherrn.

Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen) kann eine vereinfachte Prüfung, ob eine erlaubnisfreie Versickerung oder Einleitung möglich ist und welche Randbedingungen einzuhalten sind, durchgeführt werden. Das Programm wird auf der Webseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>.

Werden die Anwendungsgrenzen der oben genannten Vorschriften und Regelwerke überschritten bzw. nicht erfüllt, ist das Merkblatt DWA-M 153 für die qualitative und quantitative Niederschlagswasserbehandlung anzuwenden und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

In Abhängigkeit davon, in welches Gewässer eingeleitet werden soll (Versickerung ins Grundwasser, Einleitung in einen trockenfallenden Graben, Einleitung in ein leistungsstarkes Oberflächengewässer), liegen unterschiedliche Randbedingungen vor, welche Einfluss auf den Bedarf und die Ausführung möglicher Behandlungsanlagen haben.

Die Einstufung der Gewässer sowie die Schadstoffbewertung der gesammelten Niederschlagswässer sind rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen. Falls die Bewertung der Niederschlagswassereinleitungen eine Notwendigkeit von Behandlungsanlagen (quantitativ und/oder qualitativ) ergibt, sind hierfür zusätzliche Flächen vorzusehen. Der erforderliche Flächenbedarf ist in der Bauleitplanung als Flächen der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB auszuweisen.

Lage im Karstgebiet

Der überplante Bereich ist Karstgebiet.

- Hieraus ergeben sich entsprechend dem Technischen Regelwerk DWA-M 153 für geplante Versickerungen in den Untergrund verschärfte Anforderungen an die Abwasserbehandlung.
- Laut RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ ist der Einbau von Recycling-Baustoffen grundsätzlich in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten verboten (Ziffer 4.1). Eine Aussage über die Deckschichten am Standort liegt uns nicht vor.

Hinsichtlich Ihrer Nachfrage, welche Voruntersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als erforderlich angesehen werden, empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung, die Aussagen über die Deckschichten sowie der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers (Sickertest entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 Anhang B) trifft. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre dies vom Bauherrn zu erbringen.

Wir empfehlen Ihnen entsprechende Hinweise hierzu in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Imhof
Abteilungsleiterin Lkr. Bad Kissingen

Wasserwirtschaftsamt
Bad Kissingen
Kurhausstraße 26
97688 Bad Kissingen

Telefon: 0971 80 29 - 146